

Jörg Bergstedt
c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen
Tel. 06401-90328-3, Fax -5, joerg@projektwerkstatt.de
26.05.2019

An das
Landgericht München
per Fax

Az. 6 Ns 23257/15 (2)

Sehr geehrte Damen und Herren,
herzlichen Dank für die Anregung zur Berufungsrücknahme. Nach Rücksprache und namens des Angeklagten teile ich mit:

Die Berufung wird nicht zurückgenommen.

Die von der 6. Strafkammer mitgeteilte Auffassung, warum eine Verurteilung wahrscheinlich sei, wird nicht geteilt.

1. Der Hinweis auf eine Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums ist aufgrund einer vorhergehenden Verhandlung mit Einstellung abwegig. Bei der vorhergehenden Verhandlung ging es um eine Fahrt ohne Fahrkarte, bei der Angeklagte ausschließlich mit einem Hinweisschild und allein aufgetreten war. Das Gericht hatte explizit festgestellt, dass ein Schild nicht ausreichend sei. In Verbindung mit der zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin konnte der Angeklagte annehmen, dass eine offensive Aktion mit mehreren Personen und Flugblättern zusätzlich zum Hinweisschild straffrei bleiben würde.
Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften im selben Fall zu Freisprüchen gekommen sind. Eine Verurteilung durch das Landgericht würde allen bisherigen Urteilen sowie Kommentaren und Lehrbüchern eklatant widersprechen. Bekannt ist auch ein Buch bekannter Münchener Rechtsanwälte, die das Verhalten, dass der Angeklagte zeigte, für straffrei halten. Insofern war auch der Hinweis des Starnberger Gerichts, eine Rücksprache mit Anwalt*innen hätte den Angeklagten von der Strafbarkeit überzeugt, abwegig.
2. Im gesamten Verfahren ist nur ein Zeuge aufgetreten, der die Situation außerhalb des Zuges beschrieben und dabei aus seiner Erinnerung geschildert hat, dass auch im Bahnhof ein auffälliges Verhalten mit Flyerverteilen gezeigt wurde. Die Staatsanwaltschaft hat allein daraus, dass den Zugbegleitern nichts Besonderes aufgefallen sei, die Schlussfolgerung gezogen, dass sich der Angeklagte und die ihn begleitenden Personen nicht auffällig verhalten haben. Eine solche Beweisführung ist unzulässig, weil es eine Beweislastumkehr bedeuten würde nach dem Motto: Wenn niemand etwas weiß, hat es nicht stattgefunden. Dass das Oberlandesgericht Feststellungen dazu im Urteil getroffen hat, ist zudem unzulässig, weil es sich um tatrichterliche Feststellungen handelt, die das OLG nicht treffen darf.

Insofern wird von hiesiger Seite erwartet, dass ein Nachweis eines unscheinbaren Verhaltens nicht geführt werden kann. Die im Urteil dazu behaupteten Einlassungen des Angeklagten sind frei erfunden. Der Angeklagte hat keine derartigen Einlassungen gemacht – und wird dieses nicht tun.

Das Urteil des Oberlandesgerichts wirft zudem verfassungsrechtliche Fragen auf, stellt es doch eine unzulässige Ausweitung des Begriffs der Beförderung dar. Bereits die Ausweitung auf den „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ ist seit langem rechtlich umstritten. Sie wird ausschließlich von Richterinnen und Richtern in Urteilen vertreten. Die gesamte Fachwelt und die Kommentatoren von Gesetzen distanzieren

sich von dieser Rechtspraxis.

Die konkreten Grenzen des „Anscheins der Ordnungsmäßigkeit“ wurden durch das Kammergericht Berlin, wie erwähnt, konkretisiert. Dieses Urteil ist jahrelang gegen Personen verwendet worden, die „nur“ mit einem Hinweisschild unterwegs waren. Jetzt wird es plötzlich nicht mehr beachtet. Damit wird die ohnehin höchst zweifelhafte Rechtsprechung noch einmal ausgeweitet. Mit dem Urteil des OLG München soll das Vor-Tatverhalten mit in die Frage der Merkmale des Erschleichens einbezogen werden. Das macht aus dem Paragraphen endgültig eine Straftatbeschreibung, die keinen kalkulierbaren Inhalt mehr hat. Es wäre in der Zukunft nicht mehr vorherzusagen, ab welchem Punkt ein Gericht die Abläufe zur Beförderungsleistung hinzurechnet. Ein derart unklarer Straftatbestand widerspricht dem Gebot der Bestimmtheit und ist damit grundrechtswidrig.

Von Seiten der Verteidigung besteht daher ein Interesse der Fortführung des Prozesses, um im Fall einer Verurteilung mit Rechtskraft eine verfassungsrechtliche Überprüfung dieser abwegigen Rechtsprechung einleiten zu können.

Die Formulierung des Landgerichts wirft zu alledem angesichts fehlender Beweismittel für ein vermeintlich unauffälliges Verhalten vor Betreten des Zuges die Frage einer Voreingenommenheit auf. Es wird sich im weiteren Verlauf zeigen, ob sich dieser Verdacht so verdichtet, dass ein entsprechender Antrag zu stellen ist.

Bezüglich des abwegigen Ausdehnens von Tatbestandsmerkmalen auf das Vor-Tat-Verhalten wird angeregt, die verfassungsrechtliche Überprüfung durch Richtervorlage vorab vorzunehmen. Im Lichte des OLG-Urteils erscheint der § 265a StGB wie geschildert nicht mehr verfassungsgemäß.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping letters and a long horizontal stroke extending to the right.

(Verteidiger)